

Verleger
Dr. Fritz Gerlich
Schriftleitung und Verlag:
Schellingstraße 39, II. Hof
Postfachkonto München
2428 • Telefon 245 89

Die Zukunft der bayerischen Jugend

Pater Ingbert Naab schreibt über:
Die Zukunft der bayerischen Jugend

Illustriertes

Das Blatt der gesunden Menschheit

Im Einzelverkauf
20 Pfennig
30 Destr. Gr.
30 Schw. Rapp.

Heim Heinz-Orbis Hohenzollern Separatismus von einst und heute

Es trifft sich gut, daß zu der gleichen Zeit, wo wir das Altmaterial über die national-verräterische Zusammenarbeit des Hauses Hohenzollern mit Frankreich zur Zerstörung des alten deutschen Reiches begonnen haben, in Grünstadt (Pfalz) der Verteidigungsprozeß des Dr. Georg Heim gegen den nationalsozialistischen Stadtrat und Schriftleiter Foerster (Ludwigs-hafen) stattgefunden hat. Dr. Heim wehrte sich in diesem Prozeß gegen die nationalsozialistische Verdächtigung, als habe er vaterlandsfeindliche Beziehungen zu den pfälzischen Separatisten unterhalten und insbesondere ihren Führer, den bekannten Franzosenfreund Heinz-Orbis vor seiner Entführung zur Gefahr warnen lassen. Herr

Dr. Heim war von dem Angeklagten außerdem noch nachgelagt, er habe von den Franzosen Geld zu Zwecken ihres politischen Interesses angenommen. Aus beiden Behauptungen, für die der Prozeßverlauf nicht den geringsten Beweis erbracht hatte, hatten die Nationalsozialisten schwere Verdächtigungen der nationalen Meinung Dr. Heims hergeleitet. Das Gericht hat den nationalsozialistischen Angeklagten wegen eines fortgesetzten Vergehens teils der üblen Nachrede, teils der verleumdertlichen Beleidigung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Es hat mit Recht angenommen, daß die Behauptung einer Zusammenarbeit mit dem Auslande

zu Deutschland schädigenden Zwecken für einen Deutschen eine ganz außerordentlich schwere Beleidigung ist. Auch der angeklagte Nationalsozialist und überhaupt die Presse seiner Partei vertreten diese Ansicht. Heizen sie doch nicht nur solche Menschen, die nachgewiesenermaßen vorzüglich Absichten ausländischer Mächte gegen uns unterstützen, Nationalverräter. Ja, sie wenden sogar auf jene Staatsmänner und politischen Führer bei uns, die bei ihren Staatsverträgen — wie dem Dawes- und Youngplan — doch höchstens des Irrtums geziehen werden könnten, den Ausdruck „Dawes- und Youngverräter“ an.



Lavals diabolisches Lachen gilt wohl in erster Linie den deutschen Dummheiten

Geschichtsauffassung: Schufte oder Heroen

Man möchte nun in dieser Sprechweise der Hitlerpartei den Ausdruck eines besonders feinfühlig empfundenen deutschen Nationalgefühls sehen, wenn nicht die gleiche Partei in deutschen Fürsten aus dem Hause Hohenzollern nationale Heroen sähe, obwohl sie sich des Dr. Heim gegenüber behaupteten Verbrechens an der deutschen Nation — nämlich der Unterstützung französischer Interessen gegen unser Vaterland und der Annahme von Geld zu Diensten für sie — nicht nur einmal, sondern jahrhundertlang schuldig gemacht haben. Denn bekanntlich verzichteten die Hohenzollern auf das französische Geld zur Erhaltung ihrer Armee und zur Förderung ihres Kampfes gegen das Deutsche Reich erst dann leichtfertig, als Frankreich ihnen nichts mehr bezahlte. Und auch dann haben sie immer wieder von Zeit zu Zeit, so z. B. auch noch Bismarck, für seinen Krieg von 1866 sich die Zustimmung Frankreichs für ihre deutschen Bürgerkriege gesichert. Auch ist es interessant, zu betrachten, ob er seine vielgelobte Zurückhaltung gegen Österreich nach der Niederlage von Königgrätz ohne französische Drohungen eingenommen hätte.

Man möchte nun in dieser Sprechweise der Hitlerpartei den Ausdruck eines besonders feinfühlig empfundenen deutschen Nationalgefühls sehen, wenn nicht die gleiche Partei in deutschen Fürsten aus dem Hause Hohenzollern nationale Heroen sähe, obwohl sie sich des Dr. Heim gegenüber behaupteten Verbrechens an der deutschen Nation — nämlich der Unterstützung französischer Interessen gegen unser Vaterland und der Annahme von Geld zu Diensten für sie — nicht nur einmal, sondern jahrhundertlang schuldig gemacht haben. Denn bekanntlich verzichteten die Hohenzollern auf das französische Geld zur Erhaltung ihrer Armee und zur Förderung ihres Kampfes gegen das Deutsche Reich erst dann leichtfertig, als Frankreich ihnen nichts mehr bezahlte. Und auch dann haben sie immer wieder von Zeit zu Zeit, so z. B. auch noch Bismarck, für seinen Krieg von 1866 sich die Zustimmung Frankreichs für ihre deutschen Bürgerkriege gesichert. Auch ist es interessant, zu betrachten, ob er seine vielgelobte Zurückhaltung gegen Österreich nach der Niederlage von Königgrätz ohne französische Drohungen eingenommen hätte.

Brandenburg bis zu dem am 29. Juni 1679 zu St. Germain en Laye abgeschlossenen Frieden mit dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich umfaßt. Es war eine Überfülle an atemberaubenden Angaben über die reichsverräterischen Verträge des Kurfürsten mit Frankreich und über seine Befehle durch Ludwig XIV. für diese seine Tätigkeit vorgelegt worden. Ebenso hatte der Kurfürst auch diesmal wieder von dem König von Frankreich die Zusage erhalten, daß er neben dem Bündnisabschluss innerhalb zweier Jahre wieder einmal eine große Summe baren Geldes, nämlich 300 000 Taler, in Vierteljahresraten erhalten werde.

und durch sein äußerstes Bemühen bei den übrigen Kurfürsten, die Wahl lediglich auf den König von Frankreich fallen zu machen, als den durch seine persönliche Eigenschaften und seine Macht geeignetsten.“

Art. 14. „Gelänge es für den König nicht, so wendet der Kurfürst die gleiche Mühe für den Dauphin (französischer Kronprinz) auf.“

Art. 16. „Gelänge die Wahl keines von beiden, so wirkt der Kurfürst doch lediglich im Einverständnis mit dem Könige und für einen diesem genehmen Fürsten.“

Art. 17. „Sollte der Kurfürst um dieses Vertrages willen von irgendwem angegriffen werden, so unterstützt ihn der König mit seinen Kräften und sorgt eventuell für Schadenersatz.“

Art. 18. „Der König (von Frankreich) zahlt dem Kurfürsten zehn Jahre a 115 000 Livres anzufangen ein Jahr nach Austausch der Ratifikationen dieses Traktats.“

Art. 19. „Aber diese Artikel wird das tiefste Geheimnis beobachtet und werden die Ratifikationen (Betätigungsurkunden) innerhalb zwei Monaten ausgewechselt.“

Gleichzeitig mit dem Abschluß dieses nicht nur reichsfeindlichen, sondern ohne jede Frage reichsverräterischen Vertrags, begannen die sog. Reunionskammern (d. h. französischen Sondergerichtshöfe) in Metz, Breisach, Besancon und Tournay etwa den achten Teil des damaligen Reichsgebietes zu annektieren, während der Kurfürst seine von mir bereits gewürdigten ostentativen Klagen über die ihm in Romwegen seitens des Reiches angeblich zuteil gewordene Preisgebung immer lauter wiederholte — „ad nauseam usque“ (d. h. „Bis zum Erbrechen“), wie Leibniz, der große Philosoph und deutsche Patriot, der seinen Mann genau kannte, sich damals ausdrückte. (Die Werke von Leibniz, V. S. 165.)

Zwei Jahre später, als Louis XIV. ausholte zu dem

Kaufreich gegen Straßburg

versicherte er sich zuvor noch einmal des Beistandes des Kurfürsten durch die zu Köln a. d. Spree am 11. Januar 1681 auf zehn Jahre geschlossene „Defensiv-Alliance“ (Verteidigungsbündnis) mit demselben (Mörner a. a. O. S. 418—421 im Auszug; im französischen Original S. 708—715.) Charakterisiert wird dieser Vertrag durch folgende Artikel, die ich wieder nach dem Mörnerischen Auszuge zitiere:

Art. 5. „Um allen Schwierigkeiten der Auslegung und Ausführung des Traktats zu begegnen, wird weder Recht noch Unrecht des Requirenten, ob er Urheber der Differenz oder nicht ist, in Frage gestellt, — ein Angriff auf seine Rechte oder Land genügt, um ihm die etc. Hilfe fattisch leisten zu müssen.“

Articles secrets (Geheimartikel).

Art. 3. „Wie der Hauptzweck dieses Vertrages: Friede und Ruhe zu erhalten — so verpflichtet sich der Kurfürst, um den Ungeneigten (!) die Mittel zur Friedensstörung zu benehmen, ohne Ausnahme keinerlei Truppenwerbung, Kontributionen, Winterquartiere, Durchmärsche in seinen Landen zu gestatten, auf Kreis- und Reichstagen eventuell dahin zielenden

Die Hopfsche Verteidigungsrede

Wir beginnen jetzt mit der Wiedergabe des nächsten Teiles der Hopfschen Verteidigungsrede. Sie lautete:

Aber der Kurfürst war damit noch lange nicht zufrieden. Er verlangte eine „engere Alliance“ mit Frankreich und bot hierfür nun ausdrücklich seine früher schon in Aussicht gestellte Beihilfe zur Übertragung der römisch-deutschen Kaiserkrone auf Louis XIV. und sein Haus. Dieses Geschäft kam dann auch noch in demselben Jahr zustande durch den Geheimen engeren Alliance-Vertrag, der am 25. Oktober 1679 wiederum zu St. Germain en Laye abgeschlossen wurde. Das Vorhandensein dieses Vertrages, den Fusendorf verschweigt, ist von den Zeitgenossen wohl geahnt, aber seiner wirklichen Bedeutung nach doch nicht gekannt worden. Er ist erst in den Mörnerischen Werke (im Auszug S. 413 bis 415, und im französischen Original S. 704 bis 708) vollständig zutage gekommen. Seitdem, also seit dem Jahr 1867, d. h. seit den letzten 25 Jahren, kennt man erst diesen schmachvollen Ausgangspunkt der Zeit der „Reunions“ und des Kaubes für Deutschland schwerer wog als der unglücklichste Krieg.

Sie müssen mir gestatten, die wesentlichsten Artikel wenigstens nach dem Mörnerischen Auszuge hier zu verlesen:

Art. 8. Wenn der König einige Truppen nach Deutschland oder anderswohin durch des Kurfürsten Lande zu bringen hat, so gestattet der Kurfürst den Durchmarsch, die Anlegung von Magazinen und im Notfall selbst den Rückzug und Eintritt in seine festen Plätze — gute Disziplin, pünktliche Zahlung,

Unterhalt und die Sicherheit der Plätze nicht gefährdende Zahl der Truppen vorausgesetzt.“

Art. 10. „Zu noch größerem Beweise des kurfürstlichen Verlangens engster Zusammenhanges bei allen Gelegenheiten auch zum Besten des Reiches, und weil das Wichtigste für selbes die Wahl eines Oberhauptes — so haben sich Kontrahenten über die bei Wahl eines römischen Königs oder Kaisers zu ergreifenden Maßregeln geeinigt.“

Art. 11. „Da, falls der Kaiser die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige wollte, vor allem ein Zutritt des Kurfürsten erforderlich, so verweigert der Kurfürst evtl. seine Zustimmung oder lehnt die Deliberation (Verhandlung) über die Wahl eines Kindes ab oder hintertreibt irgendetwas sonst die Versammlung des Kurkollegs zu diesem Zweck. Träte es dennoch für die Wahl des etc. Erzherzogs oder sonst eines Kaisernachfolgers zusammen, so agiert der Kurfürst nach dem folgenden Artikel für die Wahl des Königs oder Dauphins von Frankreich.“

Art. 12. Der Kurfürst verspricht, in diesem Falle niemandem als dem Könige (d. h. dem von Frankreich, die Schriftl.) seine Stimme zu geben, und wenn das nicht gelinge, dem Dauphin (d. h. dem französischen Kronprinzen, die Schriftl.) — auch in alle Wege dafür bei den anderen Kurfürsten zu wirken. Gelänge auch das nicht, so verpflichtet sich der Kurfürst, sein Votum doch nur in Übereinstimmung mit dem Könige und einem diesem genehmen Fürsten zu geben.“

Art. 13. „Stürbe der Kaiser vor erfolgter Wahl eines römischen Königs, dann verpflichtet sich der Kurfürst, seinerseits

Bei Kopfweg • Migräne wie insbesondere bei Erkrankungen neuralgischer und katarrhalischer Art wirken prompt und zuverlässig **Germinosankapseln**

Die verblüffende Wirkung beruht auf der spezifischen Zusammensetzung (Amidophenaz. 0.15 + Phenaz. sal. 0.45 + Chin. 0.01 + Coff. 0.1). In allen Apotheken erhältlich. Preis der Schachtel 1.15 Mk.